

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 330/2000</b>					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Öffentlich</b></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><b>Nichtöffentlich</b></td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>					
<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>					
<b>Beschlussvorlage</b>						
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)				
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>08.06.2000</b>	<b>Beratung</b>				
<b>Finanz- und Liegenschaftsausschuss</b>	<b>15.06.2000</b>	<b>Beratung</b>				
<b>Rat</b>	<b>27.06.2000</b>	<b>Entscheidung</b>				

**Tagesordnungspunkt**

**Richtlinien zur Förderung des Jugendpflegematerials**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Die Richtlinien treten in der veränderten Form rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Die bisherige Fassung der Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial war seit dem 26.03.1981 in Kraft. Die nun vorliegende überarbeitete Version trägt einigen praktischen Entwicklungen und den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) vom 17.02.2000, des Finanzausschusses (24.02.2000) und des Rates (29.02.2000), den städtischen Förderanteil von Jugendpflegematerial von in der Regel 50 % auf 70 % zu verändern, Rechnung.

Unter Ziffer 1 wurde das zuschussfähige Jugendpflegematerial neu, den heutigen Anforderungen angemessen, beschrieben.

Ziffer 2 beschäftigt sich mit dem neuen Fördersatz (70 %) und regelt die Förderung, wenn es andere öffentliche Zuschüsse Dritter gibt. Gleichzeitig wird ein Anreiz für den Träger geschaffen, sich um öffentliche Zuschüsse Dritter zu bemühen. Wenn z.B. ein Dritter das Jugendpflegematerial zu 80 % fördern würde, fiel der Trägeranteil weg und die Stadt würde die restlichen 20 % fördern.

Ziffer 3 ist unverändert. Ziffer 4 legt fest, dass weiterhin grundsätzlich zwei Angebote vorgelegt werden müssen. Je nach Art der Anschaffung wird jedoch eine Möglichkeit geschaffen, auf dieses zweite Angebot zu verzichten. Das ist dort angebracht, wo z.B. ein Gerät eines bestimmten Herstellers und Anbieters angeschafft werden soll und Vergleichsangebote mangels echter Vergleichsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

In Ziffer 5 wird das heute bereits gültige Abgabedatum (31.03. d.J.) auch in die Richtlinien übernommen. Gleichzeitig wird der Bewilligungs- und Auszahlungsmodus festgelegt. Die Träger erhalten die Möglichkeit, bereits nach Antragstellung, aber vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides (auf eigenes Risiko), die erforderlichen Gegenstände anzuschaffen.

Ziffer 6 regelt die Vorlage des Verwendungsnachweises. Ziffer 7 regelt das Inkrafttreten zum 01.01.2000.

Der Richtlinienentwurf wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendverbände in der Planungsgruppe am 04.05.2000 besprochen. Die Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit ist mit dem Entwurf in der vorliegenden Form einverstanden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die prozentual höhere Förderung der Stadt (von 50 auf 70 %) und den damit einhergehenden geringeren Eigenanteil der Träger ist damit zu rechnen, dass die Jugendverbände verstärkt Anträge stellen werden. Dem hat der Rat nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) und im Finanzausschuss in der o.g. Sitzung dadurch Rechnung getragen, dass er den zunächst vorgesehenen Ansatz von 10.000 DM in Haushaltsstelle 1.460.717.16 – Zuschüsse Jugendpflegematerial – wieder auf den Ansatz aus 1999 in Höhe von 15.000 DM erhöht hat. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Antragsverhalten der Jugendverbände tatsächlich ändert.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	